

A.Z.: E/3 - Primstal II - P 3 - 25 F -
Tgb.-Nr.: 966/83 Schwi/Hi

Flurbereinigung Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Primstal
Landkreis St. Wendel

I. Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 37 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBI. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), wird die Flurbereinigung

von P r i m s t a l I I

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellte und vom Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft am heutigen Tage festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt:

Gemarkung Mühlfeld

Fluren 1, 2, 3, 4: alle Flurstücke

Gemarkung Mettnich

Fluren 1 und 2: alle Flurstücke

Flur 3: alle Flurstücke, außer

Nr. 148/1, 149/1, 149/2, 151/1, 172/1,
172/2, 173/1, 173/2, 269/1, 270/1,
271/1, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1,
293/1, 293/2, 293/3, 293/4, 293/5,
293/6, 294/1, 295/1, 295/2, 295/3,
295/4, 295/6, 296/1, 296/2, 296/3,
296/4, 296/5, 296/6, 297/1, 297/2,
297/3, 297/4, 297/5, 298/1, 298/2,
298/3, 298/4, 298/5, 298/6, 298/7,
299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 300/3,
300/4, 301/1, 301/2, 301/3, 302/1,
303/1, 303/2, 303/3, 304/1, 532/1,
533/1, 534/1, 535/1, 536/1, 537/1,
538/1, 539/1, 540/1, 541/1, 544/1,
545/1, 545/2, 546/1, 546/2, 547/1,
547/2, 548/1, 548/2, 551/1, 563/1,
564/1, 565/1, 566/1, 567/1, 568/1,
569/1, 570/1, 571/1, 572/1, 592/1,
593/1, 594/2, 594/3, 594/4, 595/1,
596/1, 639/1 und 640/1

Flur 4: alle Flurstücke, außer

Nr. 20 - 48, 84 - 159, 160/1 - 160/5,
161 - 174, 183 und 663

Fluren 5 und 6: alle Flurstücke

Flur 7: alle Flurstücke, außer dem Flurstück
Nr. 632/5

Flur 8: alle Flurstücke, außer dem Flurstück
Nr. 705

Fluren 9, 10, 11, 12: alle Flurstücke

Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Begründung und Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang - vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an - bei dem Bürgermeister in Nonnweiler und dem Ortsvorsteher in Primstal aus.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschuß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung von Primstal II"

und hat ihren Sitz in Nonnweiler - Ortsteil Primstal, Landkreis St. Wendel. Sie untersteht der Aufsicht des Bodenwirtschaftsamtes St. Wendel.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, daß die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschuß kann binnen zwei Wochen nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - Deinhardplatz 4, 5400 Koblenz, schriftlich erhoben werden (§§ 140 und 142 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Klage muß spätestens am letzten Tag der Frist eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Klage ist gegen das Saarland - vertreten durch die obere Flurbereinigungsbehörde beim Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hardenbergstr. 8, 6600 Saarbrücken - zu richten.

Die Anfechtungsklage muß den Kläger und den Beklagten (Saarland) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluß =====

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Bodenwirtschaftsamt St. Wendel, Wendalinusstr. 2, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhebt das Bodenwirtschaftsamt aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluß oder Enteignungsbeschluß vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen (§ 34 und 85 FlurbG):

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 a) und 4.1 b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen. Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 a) bis 4.1 d) getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) entsprechend.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluß

=====

Die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind gegeben.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in Klein- und Kleinstparzellen aufgeteilt. Die Grundstücke liegen vielfach in starker Gemengelage. Die Gemarkung ist durch Wirtschaftswege unzureichend erschlossen. Eine neuzeitliche, den heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bewirtschaftung ist derzeit nicht möglich. In vielen Fällen sind die Grundstücke nur über sogenannte Anlieger- und Anwandwege zu erreichen. Eine rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt besteht hier nicht.

Die starke Besitzzersplitterung und die mangelhafte Zuwegung beeinträchtigen die Arbeitsleistung und die Anwendung arbeitsparender landwirtschaftlicher Maschinen. Die Flurbereinigung ist ein anerkanntes Instrument zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Neben diesen agrarischen Anliegen hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 37 FlurbG im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung ländlichen Raumes dafür Sorge zu tragen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Des weiteren sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf eine Verbesse-

zung der Naherholung und der Landespflege hinzielen. Insbesondere sollen hier durch geeignete Maßnahmen eine bessere Einbindung der Ortslage, insbesondere der Neubaugebiete, in die Landschaft durch Umpflanzung des Ortsrandes erreicht werden.

In der Ortslage ist die Mehrzahl der ausgebauten Ortsstraßen noch nicht vermessen und eigentumsrechtlich geregelt. Die ursprüngliche Katastervermessung ist lothringischen Ursprungs und erfolgte ohne Abmarkung der Grundstücke; sie diente lediglich der Steuer. Im zweiten Weltkrieg sind alle Vermessungsunterlagen verlorengegangen. Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind etwa ein Drittel Naturwiesen, in welchen nach dem ersten Weltkrieg verschiedene Meliorationsgebiete angelegt wurden. Die technischen Unterlagen hierfür sind durch den zweiten Weltkrieg ebenfalls verlorengegangen.

Für die Neuvermessung und die damit verbundene Regelung der Eigentumsverhältnisse besteht daher ein dringendes Bedürfnis.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 15.01.1982 und 20.01.1983 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die Landwirtschaftskammer, die Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Landkreis sind gehört worden. Die Unterrichtung der weiteren Planungsbehörden (§ 5 Abs. 3 FlurbG) ist erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und im Interesse der allgemeinen Landeskultur möglichst rasch beginnen zu können.

Im Auftrag



[Handwritten signature]

(Steitz)
Ministerialrat

Z u z i e h u n g s b e s c h l u ß

Das mit Beschluß des Ministers für Wirtschaft vom 8.09.1983, Az.: E/3 - Primstal II - P 3 - 25 F -, Tgb.Nr. 966/83 Schwi/Hi festgestellte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens von Primstal II wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 1.06.1980 (BGBl. I S. 649), geringfügig geändert:

Zum Verfahren zugezogen werden die Flurstücke

Gemarkung Theley

Flur 26: alle Flurstücke außer Nrn. 18 bis 63

Flur 27: alle Flurstücke

Flur 28: alle Flurstücke

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 8.09.1983 betreffend Nutzungsänderung und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gelten entsprechend.

Gründe:

In dem zum Verfahren zugezogenen Bereich besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit, landschaftsgestaltende Maßnahmen größeren Umfangs, wie Bepflanzungen, Renaturierung von Gewässern und Anlegung eines Feuchtbiotopes, durchzuführen. Damit wird das Landschaftsbild im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich verbessert und erhaltenswerte Landschaftselemente auf Dauer gesichert. Ferner wird das Planfeststellungsverfahren für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan erleichtert, da die geplanten Maßnahmen als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in anderen Teilen des Verfahrensgebietes anzusehen sind.

Die Zuziehung wurde zum größten Teil von den Beteiligten beantragt, da damit bessere Voraussetzungen für eine Arrondierung geschaffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bodenwirtschaftsamt St. Wendel, Wendalinustr. 2, 6690 St. Wendel zu erheben (§ 141 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Der Vorsteher:



(Ringeisen)
Verm.-Direktor

Z u z i e h u n g s b e s c h l u ß

Das mit Beschluß des Ministers für Wirtschaft vom 08.09.1983, Az.: E/3 - Primstal II - P 3 - 25 F -, Tgb.-Nr. 966/83 Schwi/Hi festgestellte und durch Zuziehungsbeschluß vom 31.05.1988 geringfügig geänderte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens von Primstal II wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I. S. 546), geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBI. I S. 649), geringfügig geändert:

Zum Verfahren zugezogen werden die Flurstücke

Gemarkung Theley

Flur 7, Nrn 13/12 bis 18
Flur 8, Nrn. 121/1 bis 136, sowie 151 bis 174.

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 08.09.1983 betreffend Nutzungsänderung und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gelten entsprechend.

Gründe:

Der zugezogene Bereich erstreckt sich über das Umfeld der "Johann-Adams-Mühle". Der gesamte Mühlenkomplex steht unter Naturschutz, ist weitgehend restauriert und soll als heimatkundliches Museum genutzt werden. Die Gemeinde Tholey hat deshalb hier aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan "Sondergebiet Museum" entwickelt.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes und zur Neuordnung des Mühlenumfeldes soll eine Grundstücksumlegung mit dem Ziel durchgeführt werden, die gemeindeeigenen Grundstücke um die Mühle zusammenzulegen. Darüberhinaus ist teilweise die notwendige Erschließung zu sichern. Zudem sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durchgeführt werden, damit ein Ausgleich für die Eingriffe in den Landschaftsraum durch den Parkplatz- und Wegebau erfolgen kann.

Die zugezogenen Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 47,0 ha, d. h. 2,2 % der Verfahrensfläche. Somit ist die Zuziehung als geringfügig im Sinne von § 8 FlurbG anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bodenwirtschaftsamt St. Wendel, Am Wirthembösch 5 - 13, 6690 St. Wendel zu erheben (§ 141 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Der Vorsteher

R. Geisen

Ringelisen
Verm.-Direktor

